



Finanzverwaltung NRW 33372 Rheda-Wiedenbrück

Auskunft erteilt  
Frau Walter

Frau  
Helga Köhler  
Dresselhausweg 60  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Durchwahl-Nr.  
05242/934-2712

Zimmer  
317

Steuernummer / Aktenzeichen  
347/5748/3041 VBZ 36C

Datum  
03.11.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Köhler, Helga

(Name und Vorname bzw. Firma)

33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Dresselhausweg 60

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **347/5748/3041**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **05.10.92DE127038348**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.11.2017

(Datum)

(Dienststempel)



*Walter, GANZ*

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Am Sandberg 56  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05242 934-0  
Telefax  
0800 10092675347  
Telefax Ausland  
0049 5242 934-1202

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo-Di u.Do-Fr 08.30-12.00 Uhr  
Do auch 13.00 - 15.00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo-Di u.Do-Fr 07.30-12.00 Uhr  
Do durchg. 07.30-17.30 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE81 4800 0000 0047 8015 00  
BIC MARKDEF1480

Finanzamt Wiedenbrück

Steuernummer: 347/5748/3041

33378 Rheda-Wiedenbrück 03.11.2017

Am Sandberg 56

Telefon 05242/934-2712

Sicherheitsnummer:

**00320136**

Finanzamt, 33372 Rheda-Wiedenbrück

## Freistellungsbescheinigung

Frau  
Helga Köhler  
Dresselhausweg 60  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des  
Einkommensteuergesetzes (EStG)

Frau  
Köhler  
Helga  
Dresselhausweg 60  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Freistellungsbescheinigung wird bis zum 31.12.2020 verlängert.

### Wichtiger Hinweis:

-----  
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.**

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag

  
- Unterschrift -



(Dienstsiegel)